

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014

Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wesentliche Auswirkungen

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichts-Ausführungsgesetz 2013, sodass auf die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu diesen Normen verwiesen wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Problemanalyse

Problemdefinition

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sieht nach dem Modell „9+2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw. der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert. Die bisher verwendeten Verweise und Begrifflichkeiten in den verschiedensten Materiengesetzen sind dadurch überholt.

Mit der Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Bundesverwaltungsgericht für Entscheidungen über Berufungen in Studienförderungsangelegenheiten zuständig. Dies erfordert eine Neuregelung des Instanzenzuges.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würden die entwurfsgegenständlichen Bestimmungen nicht an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst, wären diese ab dem 1. Jänner 2014 als verfassungswidrig einzustufen. Es bestehen folglich keine Alternativen.

Alternativen. Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2014 bis 2018

Es sind keine besonderen Vorkehrungen für die interne Evaluierung erforderlich.

Bezüglich der Studienförderung: Evidenz der Anzahl der Berufungen, der Entscheidungen des BVerwG, der Anfechtungen bei Höchstgerichten, der Erkenntnisse.

Ziele

Ziel: Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand	Zeitpunkt der WFA	Zielzustand	Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist in den Materiengesetzen noch ein alter Instanzenzug enthalten, der durch die Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit überholt sein wird.		Mit 1. Jänner 2014 sollen sämtliche betroffenen Materiengesetze des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit den Gesetzen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit terminologisch harmonisiert sein.	

Maßnahme

Maßnahme: Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung oder der Verwaltungsgerichtshof in den betroffenen Gesetzen wird durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In der aktuellen Fassung der betroffenen Materiengesetze ist noch der oder die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung oder der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelinstanz vorgesehen.	Korrekte Bezeichnung der zuständigen Rechtsmittelinstanz und damit Herstellung des rechtskonformen Zustandes.